

RS Vwgh 2002/6/27 99/07/0022

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.06.2002

Index

83 Naturschutz Umweltschutz

Norm

AWG 1990 §2 Abs5;

AWG 1990 §2 Abs7;

AWG 1990 §3 Abs2;

AWG 1990 §32 Abs1;

FestsetzungsV gefährliche Abfälle 1991 §1;

FestsetzungsV gefährliche Abfälle 1991 §2;

FestsetzungsV gefährliche Abfälle 1997;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 96/07/0049 E 19. September 1996 RS 2(hier nach der FestsetzungsV gefährliche Abfälle 1997)

Stammrechtssatz

Wurden Feststellungen des Inhalts, daß es sich bei den vom Behandlungsauftrag gemäß 32 Abs 1 AWG 1990 erfaßten Gegenständen (hier: Fahrzeugwracks) um gefährliche Abfälle handle - worunter nur Abfälle zu verstehen sind, die von der Verordnung BGBl Nr 49/1991 erfaßt sind (Hinweis E 23.5.1996,96/07/0013), von der Behörde nicht getroffen, handelt es sich also um nicht gefährliche Abfälle, dann ist auf sie § 32 Abs 1 AWG 1990 nicht anzuwenden.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:1999070022.X02

Im RIS seit

18.09.2002

Zuletzt aktualisiert am

29.03.2019

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at